

Geschäftsanweisung Jobcenter ME-aktiv Nr. 03/2017

Verfahren bei Verdacht des Leistungsmissbrauchs

Aktenzeichen: II – 1701/1801

Verteiler: Bereichsleitungen, Fach- und Führungskräfte der Leistungsteams, Fach- und Führungskräfte der Teams Markt & Integration, Team OWi

Gültig ab: sofort
Gültig bis: unbeschränkt

Weisungscharakter: ja

1. Allgemeines

Bei Verdacht auf Leistungsmissbrauch ist eine Anzeige an die jeweilige Verfolgungsbehörde zu fertigen. Leistungsmissbrauch liegt vor, wenn vorsätzlich Sozialleistungen zu Unrecht bezogen oder für die Sozialleistungen erhebliche Mitwirkungspflichten zumindest fahrlässig verletzt wurden.

Verfolgungsbehörden sind die Staatsanwaltschaften, die Agenturen für Arbeit, die Hauptzollämter und die Jobcenter. Welche Behörde für die Verfolgung des Leistungsmissbrauchs im Einzelfall zuständig ist, wird durch das Team Ordnungswidrigkeiten (OWi) geprüft.

Anfragen von Staatsanwaltschaften, Polizeibehörden und den Hauptzollämtern wegen des Verdachtes auf Leistungsmissbrauch, die in den Leistungsteams ankommen, sind sofort zur Beantwortung an das Team OWi weiterzuleiten.

2. Abgrenzung Ordnungswidrigkeit - Straftat

2.1 Ordnungswidrigkeit

Eine Ordnungswidrigkeit liegt bei vorsätzlicher oder fahrlässiger Verletzung der in § 63 Abs. 1 SGB II aufgeführten Pflichten vor. Diese Vorschrift regelt die Ordnungswidrigkeit von Verstößen gegen **Anzeige-, Mitwirkungs-, Auskunfts- und Bescheinigungspflichten**, die die rechtmäßige Leistungserbringung sicherstellen sollen.

Der häufig vorkommende Fall, dass die Leistungsberechtigte/der Leistungsberechtigte oder ein anderes Mitglied der Bedarfsgemeinschaft ihrer/seiner Anzeige- und Mitwirkungspflicht gem. § 60 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 SGB I nicht nachkommt, ist in **§ 63 Abs. 1 Nrn. 6 und 7 SGB II** geregelt. Die Leistungsberechtigten handeln demnach ordnungswidrig, wenn sie entgegen § 60 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB I **eine Angabe** (z.B. Angabe zu Familien-, Einkommens- oder Vermögensverhältnissen im Erst- bzw. Weiterbewilligungsantrag) **nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig** machen bzw. wenn sie entgegen

§ 60 Abs.1 Satz 1 Nr. 2 SGB I **eine Änderung in den Verhältnissen nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig** mitteilen. Unverzüglich bedeutet „ohne schuldhaftes Zögern“, d. h. die Leistungsberechtigten müssen dem Jobcenter die Änderungen in ihren Verhältnissen bekannt geben, sobald sie selbst davon Kenntnis erlangt haben.

Beispiel 2

Eine Leistungsberechtigte nimmt eine Arbeit auf, zeigt dies beim Jobcenter aber erst drei Wochen später an.

Beispiel 1

Ein Mitglied der Bedarfsgemeinschaft zieht aus der gemeinsamen Wohnung aus und teilt dies dem Jobcenter erst zwei Wochen später mit.

In beiden Fällen liegt eine nicht rechtzeitige Mitteilung von Veränderungen in den Verhältnissen und somit eine Ordnungswidrigkeit i. S. d. § 63 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 SGB II vor, welche mit einer **Geldbuße von bis zu 5.000 €** geahndet werden kann. Auch fehlerhafte Angaben gem. § 63 Abs. 1 Nr. 6 SGB II können mit einer **Geldbuße von bis zu 5.000 €** belegt werden.

Weitere mögliche Ordnungswidrigkeiten:

- **§ 63 Abs. 1 Nr. 1 SGB II (Auskunftspflicht durch den Arbeitgeber):** Jeder Arbeitgeber ist gem. § 57 SGB II verpflichtet, auf Verlangen Auskünfte über leistungserhebliche Tatsachen zu erteilen.

- **§ 63 Abs. 1 Nr. 2 SGB II (Bescheinigungspflicht durch Arbeitgeber):** Der Arbeitgeber ist gem. § 58 Abs. 1 SGB II zur Ausstellung einer Bescheinigung (Einkommensbescheinigung/Arbeitsbescheinigung) über die Art und Dauer der Erwerbstätigkeit sowie die Höhe der Vergütung verpflichtet. Dabei hat er die entsprechenden Vordrucke zu benutzen und dem/der Leistungsberechtigten auszuhändigen.

- **§ 63 Abs. 1 Nr. 3 SGB II (Vorlage der Verdienstbescheinigung beim Arbeitgeber):** Der Antragsteller oder Leistungsbezieher ist gem. § 58 Abs. 2 SGB II verpflichtet, dem Arbeitgeber den Vordruck für die Verdienstbescheinigung unverzüglich vorzulegen.

- **§ 63 Abs. 1 Nr. 4 SGB II (Auskunfts- und Mitwirkungspflichten Dritter):** Dritte, die jemandem, der Leistungen nach dem SGB II beantragt oder bezieht,

- Leistungen erbringen,
- zu Leistungen verpflichtet sind,
- für ihn Guthaben führen oder Vermögenswerte verwahren
- bzw. ihn oder seine Partnerin/seinen Partner oder einen nach § 60 Abs. 2 SGB II Auskunftspflichteten beschäftigen,

haben dem Jobcenter bestimmte Auskünfte zu erteilen. Ordnungswidrig handelt, wer diese Auskünfte nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht.

- **§ 63 Abs. 1 Nr. 5 SGB II (Mitwirkungspflicht im Rahmen der Einsichtgewährung in Geschäftsunterlagen):** Die Mitwirkungspflicht von Arbeitgebern und Auftraggebern von Personen, die Leistungen nach dem SGB II beziehen, beantragen oder bezogen haben, beinhaltet gem. § 60 Abs. 5 SGB II die Verpflichtung, Einsichtnahme in die Geschäftsunterlagen zu gewähren, sofern dies erforderlich ist.

Die vorgenannten Verstöße der **Nrn. 1 - 5** des § 63 SGB II können mit einer **Geldbuße von bis zu 2.000 €** geahndet werden.

2.2 Straftat

Eine Straftat ist gegeben, wenn Leistungsempfänger Tatsachen, die für die Leistungen nach dem SGB II erheblich sind, **vorsätzlich nicht oder nicht richtig angegeben** haben.

Beispiel 1

Ein Leistungsberechtigter hat falsche Angaben gemacht, indem er Vermögen verschwiegen hat.

Beispiel 2

Eine Leistungsberechtigte hat während des laufenden Leistungsbezuges eine Erwerbstätigkeit aufgenommen, Rente oder eine andere Sozialleistung (z. B. Alg/BAB/Sozialhilfe) bezogen oder Zinseinkünfte erzielt und dem Jobcenter dieses nicht mitgeteilt. Diese Tatbestände **wurden erstmals durch einen Datenabgleich gem. § 52 SGB II oder durch Angaben Dritter (z.B. Rententräger, Krankenkasse oder anonyme Hinweise) bekannt.**

Rechtlich betrachtet besteht in solchen Fällen der Verdacht des Betruges gem. § 263 StGB, da der Leistungsberechtigte durch **absichtliches Täuschen** mittels Unterdrückung wahrer Tatsachen das Vermögen des Bundes bzw. des kommunalen Trägers möglicherweise geschädigt hat, um sich selbst oder einem Dritten rechtswidrige Vermögensvorteile zu verschaffen.

2.3 Straftat und gleichzeitige Ordnungswidrigkeit

Leistungsberechtigte können mit ein und derselben Tat sowohl Bußgeld- als auch Strafvorschriften verletzen. In diesen Fällen tritt der Tatbestand der Ordnungswidrigkeit hinter den Straftatbestand zurück.

Die Entscheidung darüber, in welchen Fällen eine Ordnungswidrigkeit oder eine Straftat gegeben ist, obliegt der OWi-Sachbearbeitung.

2.4 Urkundenfälschung

Wer zur Täuschung im Rechtsverkehr eine unechte Urkunde herstellt, eine echte Urkunde verfälscht oder eine unechte oder verfälschte Urkunde gebraucht, wird mit einer Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder einer Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 267 Abs. 1 und 2 StGB).

Beispiel

Ein Leistungsberechtigter/Antragsteller legt eine vom Arbeitgeber erstellte Arbeitsbescheinigung vor. Aus dieser ist jedoch erkennbar, dass Daten verändert oder überschrieben wurden. Auf Nachfrage beim Arbeitgeber bestätigt dieser schriftlich, dass die Änderung der Daten nicht durch ihn vorgenommen wurden. Schon hier besteht der Verdacht der Urkundenfälschung durch den Leistungsberechtigten/Antragsteller.

3. Verfahrenshinweise

Grundsätzlich ist bei Verdacht des Vorliegens einer Ordnungswidrigkeit oder einer Straftat, unabhängig davon ob ein Vermögensschaden entstanden ist, seitens der Leistungssachbearbeitung anhand der Checkliste (**Anlage 1**) zu prüfen, ob eine Ordnungswidrigkeit oder eine Straftat vorliegt. Liegt einer dieser Tatbestände vor, sind Kopien aus der vorhandenen Leistungsakte gem. **Anlage 2** und eine Aufstellung der Schadenszeiträume (**Anlage 5**) zu erstellen und mit dem als Muster beigefügten Anschreiben (**Anlage 3**) an das Team OWi weiterzuleiten, das dann über das Vorliegen einer Ordnungswidrigkeit/einer Straftat entscheidet.

Der Verdacht eines Missbrauchstatbestandes ist durch die Leistungssachbearbeitung **unverzüglich nach Bekanntwerden, spätestens nach sechs Wochen** anhand der Checkliste (Anlage 1) zu prüfen und ggfs. weiterzuleiten. Betroffen sind hier sämtliche Fälle, in denen ein/e Leistungsberechtigter/ Leistungsberechtigte, ein Arbeitgeber oder ein Träger Auskünfte oder Bescheinigungen nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt bzw. erstellt, welche für den Leistungsfall erheblich sind. Es ist unerheblich, ob in dem Leistungsfall ein Vermögensschaden entstanden ist.

Die Überschneidungsmittelungen nach **§ 52 SGB II** sind durch die Leistungssachbearbeitung innerhalb von **drei Monaten** abschließend zu bearbeiten.

Verstöße gegen Mitwirkungspflichten, welche im Rahmen einer Ermittlung im Außendienst festgestellt wurden, sind der OWi-Sachbearbeitung durch die Leistungssachbearbeitung zuzuleiten.

Nach Beendigung des Ermittlungsverfahrens erhält die Leistungssachbearbeitung eine entsprechende Abschlussmitteilung.

Für die **Aufnahme von Anzeigen gegen Leistungsberechtigte/Arbeitgeber wegen Leistungsmissbrauch oder Schwarzarbeit** ist der als **Anlage 4** beigefügte Vordruck zu verwenden.

4. Inkrafttreten

Diese Geschäftsanweisung ersetzt die bisherige Verfahrenshilfe Nr. 37 vom 11.12.2007. Sie tritt mit Bekanntgabe in Kraft.

Mettmann, den 02.01.2017

Martina Würker
Geschäftsführerin